



Satzung der Stadt Glinde für einen Kinder- und Jugendbeirat

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

Präambel

Aufgrund des § 4 und der §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S.57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl S. 140)) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§1

Einrichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Glinde wird ein Kinder- und Jugendbeirat errichtet.
- (2) Der Beirat ist kein Organ der Stadt, sondern Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Glinde
- (3) Die Stadtvertretung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Gemeinde unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die gemeindlichen Gremien und die Verwaltung beziehen den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die städtischen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich und / oder schriftlich durch die/den Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Beirats

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Glinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Selbstverwaltungsgremien und die Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(2) Der Beirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Stadtvertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit abzugeben.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsaufgaben, die für Kinder und Jugendliche von Bedeutung sind, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich, sonst in mündlicher Form. Dem Beirat sollen Sitzungsunterlagen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt werden. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(4) Unterrichtungspflichtig ist die/der Bürgermeister/in. Die/der Bürgermeister/in bestellt aus der Stadtverwaltung eine/n Mitarbeiter/in, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständiger Ansprechpartner bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.

(5) Der Beirat nimmt durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggf. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

(6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt nicht für nicht öffentliche Beratungsgegenstände. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Stadtvertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und bis zu 7 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das die/der Bürgermeister/in zieht. Die nächst folgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.
- (2) Die Stadtverwaltung macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der Medien bekannt.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus, wird die freie Stelle durch Nachrücken besetzt.
- (4) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Stadt Glinde seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Glinde eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann in der Stadtverwaltung/Rathaus Glinde eingesehen werden.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnsitz in der Stadt Glinde gemeldet sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

- (4) Nicht wählbar sind Mitarbeiter/innen der Verwaltung, Vorstandsmitglieder der in der Stadt Glinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen und Vorstandsmitglieder der politischen Parteien oder Wählervereinigungen

(5) Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahltage und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der/ vom Bürgermeister/in festgelegt. Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

(6) Die Stimmzettel können an den Wahltagen während der Öffnungszeiten bereit gestellte Wahlurnen im Rathaus, sowie in den Geschäftszimmern folgender Schulen:

1. Gemeinschaftsschule Wiesenfeld
2. Gymnasium Glinde
3. Sönke-Nissen-Schule
4. Wilhelm-Busch-Schule

eingeworfen werden. Sie können der Stadtverwaltung bis zum letzten Wahltag auch postalisch übermittelt werden.

(7) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einer von ihr/ ihm bestimmten Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

§ 5

Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/des Vorgeschlagenen
- Anschrift
- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der/des Bewerbers/in eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner ist die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen

(4) Wahlvorschläge können einreichen:

- Wahlberechtigte. Diese benötigen Unterstützungsunterschriften von zwei weiteren Wahlberechtigten.

- die in der Stadt Glinde ansässigen Vereine mit einer Jugendabteilung,.
- die in der Stadt Glinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen
- sowie die Religionsgemeinschaften,
- die Stadtvertreter/innen

In den Wahlvorschlägen soll kurz begründet werden, warum die jeweilige Person vorgeschlagen wird.

(5) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag örtlich bekannt, stellt diese ins Internet ein und unterrichtet die örtliche Presse

§ 6

Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr und in der Regel bis zu 12-mal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich Tätigen gelten mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeitenvorschrift in § 134 GO entsprechend.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt d. nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechpartner. Die Stadtverwaltung stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggfs. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung zur.

(6) Die Geschäftsführung erstattet dem Sozialausschuss regelmäßig Bericht.

(7) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Glinde.

§ 7

Auflösung des Beirates

Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt oder weniger als 4 Mitglieder hat, kann die Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Tag des Bezuges der Hauptwohnung sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber/innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber/innen, bei nicht Volljährigen auch deren Personensorgeberechtigten, legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen vor.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 05.09.2017